

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 142 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 20. Dezember 2004 Nr. 1 13. Jahrgang

## Inhalt

Satzung  
der Gemeinde Jacobsdorf über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"  
(Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)  
S. 1

Satzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung –  
S. 2

Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung –  
S. 4

Satzung der Gemeinde Briesen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung –  
S. 5

Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"  
(Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)  
S. 7

Satzung der Gemeinde Briesen über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"  
(Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)  
S. 8

## Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Jacobsdorf, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in dem Land Brandenburg vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree". Diesem Zweckverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebiets gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

### § 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage zur

Umlage der von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der mit der Durchführung der Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwendungen.

### § 3 Umlagenschuldner

(1) Umlagenschuldner ist, wer zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer grundsteuerpflichtiger Grundstücke im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach den Quadratmeter des grundsteuerpflichtigen Grundstücks zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

### § 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00075 EUR je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

### § 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Berechnungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.

(2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, spätestens jedoch am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

### § 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben gegenüber der Gemeinde wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Odervorland die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten ist in der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Anzeige des Wechsels i. S. d. Satzes 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung für die Veranlagung erforderliche Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig gegenüber der Gemeinde abgibt,
  - entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen gegenüber der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt eines Beauftragten der Gemeinde oder des Amtes Odervorland nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Erhebung der Gebühren zur Umlegung der Verbandslasten des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 01.10.2002 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sieversdorf über die Erhebung der Gebühren zur Umlegung der Verbandslasten des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 25.03.1998 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 18.11.2004

Briesen, den 19.11.2004

gez. Dr. D. Gasche  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung



gez. P. Stumm  
Amtsdirektor

## Satzung der Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und den §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf in ihrer Sitzung am 30.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Gemeindegebiet eine Zweitwohnungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei der Zweitwohnungssteuer wird der mit dem Innehaben einer Zweitwohnung verbundene persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen besteuert.

### § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig nach Maßgabe dieser Satzung ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs

innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten. Die Eigenschaft als Wohnung geht auch nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

(4) Nicht der Steuer unterliegen:

- Gartenlauben i. S. der §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

### § 3 Bemessungsgrundlage

(1) Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich nach der aufgrund des Miet- oder Pachtvertrages für die Zweitwohnung im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Bemessungsgrundlage ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Zweitwohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

### § 4 Steuersatz

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

### § 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt der Besteuerungszeitraum mit dem Monat des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Die Zweitwohnungssteuer kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

### § 6 Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

### § 7 Anzeigepflicht

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

(2) Sind in der Zweitwohnung besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung der Steuer beeinflussen, so hat der Pflichtige i.S.d. § 2 diese unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn besondere Gegebenheiten neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Steuerpflichtigen nach § 2 und Ihre Vertreter oder Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für

die Festsetzung und Erhebung der Steuer erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Zweitwohnung zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

(3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie Vermieter von Camping-Stellplätzen sind auf Anfrage der Gemeinde zur Mitteilung über die Person der Wohnungsinhaber und der Steuerpflichtigen sowie zur unverzüglichen Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

### § 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginnes der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete und die Erklärung, ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde, sind unaufgefordert innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Sachverhalts dem Amt Odervorland, hier der Kämmererei, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur unverzüglichen Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b) § 8 Abs. 1 die Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt;
- c) § 8 Abs. 2 Satz 2 das Betreten nicht duldet oder an den Ermittlungen nicht mitwirkt;
- d) § 8 Abs. 3 nicht, nicht vollständig, nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
- e) § 9 Abs. 1 Satz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig einreicht;
- f) § 9 Abs. 1 Satz 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht formgerecht vornimmt;
- g) § 9 Abs. 2 die Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Odervorland.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilmersdorf, den 30.11.2004 Briesen, den 01.12.2004

gez. J. Bredow  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. P. Stumm  
Amtsdirektor

# Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und den §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Gemeindegebiet eine Zweitwohnungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei der Zweitwohnungssteuer wird der mit dem Innehaben einer Zweitwohnung verbundene persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen besteuert.

## § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig nach Maßgabe dieser Satzung ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten. Die Eigenschaft als Wohnung geht auch nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

(4) Nicht der Steuer unterliegen:

- a) Gartenlauben i. S. der §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

## § 3 Bemessungsgrundlage

(1) Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich nach der aufgrund des Miet- oder Pachtvertrages für die Zweitwohnung im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Bemessungsgrundlage ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Zweitwohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

## § 4 Steuersatz

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

## § 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt der Besteuerungszeitraum mit dem Monat des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Die Zweitwohnungssteuer kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

## § 6 Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

## § 7 Anzeigepflicht

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

(2) Sind in der Zweitwohnung besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung der Steuer beeinflussen, so hat der Pflichtige i. S. d. § 2 diese unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzu-

zeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn besondere Gegebenheiten neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Steuerpflichtigen nach § 2 und Ihre Vertreter oder Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Steuer erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Zweitwohnung zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

(3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie Vermieter von Camping-Stellplätzen sind auf Anfrage der Gemeinde zur Mitteilung über die Person der Wohnungsinhaber und der Steuerpflichtigen sowie zur unverzüglichen Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

### § 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginnes der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete und die Erklärung, ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde, sind unaufgefordert innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Sachverhalts dem Amt Odervorland, hier der Kämmerei, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur unverzüglichen Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b) § 8 Abs. 1 die Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt;
- c) § 8 Abs. 2 Satz 2 das Betreten nicht duldet oder an den Ermittlungen nicht mitwirkt;
- d) § 8 Abs. 3 nicht, nicht vollständig, nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
- e) § 9 Abs. 1 Satz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig einreicht;
- f) § 9 Abs. 1 Satz 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht formgerecht vornimmt;
- g) § 9 Abs. 2 die Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Odervorland.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu dem Termin gem. Abs. 1 tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 05.11.1997 (veröffentlicht am 01.03.1998 im Amtsblatt/ 6. Jahrgang) außer Kraft.

Berkenbrück, den 08.12.2004 Briesen, den 09.12.2004

gez. W. Stephan  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. P. Stumm  
Amtsdirektor

## Satzung der Gemeinde Briesen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und den §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Briesen, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Gemeindegebiet eine Zweitwohnungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei der Zweitwohnungssteuer wird der mit dem Innehaben einer Zweitwohnung verbundene persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen besteuert.

### § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig nach Maßgabe dieser Satzung ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als

sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten. Die Eigenschaft als Wohnung geht auch nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

(4) Nicht der Steuer unterliegen:

- a) Gartenlauben i. S. der §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten

ten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

### § 3 Bemessungsgrundlage

(1) Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich nach der aufgrund des Miet- oder Pachtvertrages für die Zweitwohnung im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Bemessungsgrundlage ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Zweitwohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

### § 4 Steuersatz

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

### § 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt der Besteuerungszeitraum mit dem Monat des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Die Zweitwohnungssteuer kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

### § 6 Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

### § 7 Anzeigepflicht

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

(2) Sind in der Zweitwohnung besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung der Steuer beeinflussen, so hat der Pflichtige i. S. d. § 2 diese unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn besondere Gegebenheiten neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Steuerpflichtigen nach § 2 und Ihre Vertreter oder Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Steuer erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Zweitwohnung zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

(3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie Vermieter von Camping-Stellplätzen sind auf Anfrage der Gemeinde zur Mitteilung über die Person der Wohnungsinhaber und der Steuerpflichtigen sowie zur unverzüglichen Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

### § 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginnes der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete und die Erklärung, ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde, sind unaufgefordert innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Sachverhalts dem Amt Odervorland, hier der Kämmerei, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur unverzüglichen Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b) § 8 Abs. 1 die Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt;
- c) § 8 Abs. 2 Satz 2 das Betreten nicht duldet oder an den Ermittlungen nicht mitwirkt;
- d) § 8 Abs. 3 nicht, nicht vollständig, nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
- e) § 9 Abs. 1 Satz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig einreicht;
- f) § 9 Abs. 1 Satz 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht formgerecht vornimmt;
- g) § 9 Abs. 2 die Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Odervorland.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu dem Termin gem. Abs. 1 tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Briesen vom 05.03.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt) außer Kraft.

Briesen, den 09.12.2004



gez. G. Schindler  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung

Briesen, den 10.12.2004

gez. P. Stumm  
Amtsdirektor

# Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück auf ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in dem Land Brandenburg vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree". Diesem Zweckverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebiets gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

## § 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der mit der Durchführung der Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwendungen.

## § 3 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist, wer zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer grundsteuerpflichtiger Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach Quadratmeter des grundsteuerpflichtigen Grundstücks zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

## § 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00095 EUR je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Berechnungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, spätestens jedoch am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

## § 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben gegenüber der Gemeinde wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Odervorland die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten ist in der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Anzeige des Wechsels i.S.d. Satzes 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung für die Veranlagung erforderliche Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig gegenüber der Gemeinde abgibt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen gegenüber der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt eines Beauftragten der Gemeinde oder des Amtes Odervorland nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Erhebung der Gebühren zur Umlegung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Spree" vom 13.05.1998 außer Kraft.

Berkenbrück, den 08.12.2004

Briesen, den 09.12.2004

gez. W. Stephan  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung

gez. P. Stumm  
Amtsdirektor

# Satzung der Gemeinde Briesen über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen auf ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Briesen, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in dem Land Brandenburg vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree". Diesem Zweckverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebiets gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

## § 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der mit der Durchführung der Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwendungen.

## § 3 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist, wer zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer grundsteuerpflichtiger Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach Quadratmeter des grundsteuerpflichtigen Grundstücks zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

## § 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00082 EUR je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Berechnungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, spätestens jedoch am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

## § 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben gegenüber der Gemeinde wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Odervorland die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten ist in der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Anzeige des Wechsels i.S.d. Satzes 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung für die Veranlagung erforderliche Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig gegenüber der Gemeinde abgibt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen gegenüber der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt eines Beauftragten der Gemeinde oder des Amtes Odervorland nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Briesen über die Erhebung der Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Spree" vom 26.09.2002 außer Kraft.

Briesen, den 09.12.2004

Briesen, den 10.12.2004

gez. G. Schindler  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung

gez. P. Stumm  
Amtsdirektor

### Impressum:

**Herausgeber:** Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

**Anzeigen:** Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

**Herstellung:** Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und  
Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.